

## Antrag zur Jahreshauptversammlung, am 08.05.2026, TV 1886 e. V. Trebur

Die Vorsitzende Sport des Vorstands beantragt folgende Satzungsänderung zur Schaffung der Satzungsgrundlage für die vom DOSB verlangten Umsetzung des Safe Sport Code in allen Vereinen/Verbänden. Die Satzungsänderung soll die Grundlage dazu schaffen. Der Safe Sport Code bzw. die Safe Sport Code Ordnung wird gerade von einer entsprechenden Projektgruppe auf Grundlage des vom DOSB erstellten Mustertextes erarbeitet. Alle weiteren Informationen über den Safe-Sport-Code und den Inhalt der Satzungsänderung werden auf der Jahreshauptversammlung gegeben.

### §6 Werte

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und tritt für eine demokratische Gesellschaft ein. Er fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (2) Der Verein, seine Organmitglieder, die Beschäftigten und alle ehrenamtlich tätigen Personen bekennen sich zu den Grundsätzen und Prinzipien eines regeltreuen und regelkonformen Verhaltens. Der Verein stellt die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Innen- und Außenverhältnis sicher und schafft die dazu erforderlichen Strukturen und organisatorischen Maßnahmen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Beschäftigten und alle Inhaber von Organfunktionen des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Handlungen, welche den in Abs. 1 bis 3 definierten Werten widersprechen, sind mit den Zielen des Vereins unvereinbar.

### §6a Safe Sport Code

- (1) Der Verein tritt jeder Form von interpersoneller Gewalt in allen Erscheinungsformen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen.
- (2) Zur Konkretisierung dieser Grundsätze erlässt der Verein eine „Safe-Sport-Code-Ordnung“, die insbesondere
  - den Safe Sport Code des DOSB in seiner jeweiligen Fassung aufgreift,
  - Verhaltensregeln, Präventionsmaßnahmen sowie Regelungen zu Untersuchungs-, Disziplinar- und Rechtsverfahren enthält.

- (3) Die Safe-Sport-Code-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über Ihren Inhalt und Änderung entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins. Nach Beschluss des erweiterten Vorstands ist die Safe-Sport-Code-Ordnung vom Vorstand auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (4) Alle Mitglieder sowie im Verein tätigen Personen erkennen die Safe-Sport-Code-Ordnung als verbindlich an. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung der dort niedergelegten Verhaltensstandards und zur Mitwirkung an entsprechenden Verfahren.

Der Verein trägt Sorge dafür, dass alle Personen, die dem Verein angehören oder in bzw. für diesen tätig werden, die Safe-Sport-Code-Ordnung anerkennen und ihr Verhalten danach richten.

- (5) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Safe-Sport-Code-Ordnung sollte sanktioniert werden. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach der Safe-Sport-Code-Ordnung.
- (6) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen die Safe-Sport-Code-Ordnung werden unabhängig und weisungsfrei untersucht. Grundlage hierfür ist der in der Safe-Sport-Code-Ordnung verankerte Notfall- und Interventionsplan.
- (7) Das in der Safe-Sport-Code-Ordnung zu benennende Disziplinarorgan ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die Safe-Sport-Code-Ordnung zuständig.
- (8) Der Verein kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe-Sport-Code-Ordnung der Unterstützung externer Experten und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expertenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch den Vorstand in Absprache mit dem erweiterten Vorstand.

Der Verein ist berechtigt, die Befugnis zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen die Safe-Sport-Code-Ordnung einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Sofortmaßnahmen nach Art. 9 der Safe-Sport-Code-Ordnung auf Dritte zu übertragen. Zuständig für die Entscheidung der Übertragung ist der erweiterte Vorstand. Die Kompetenzübertragung erfolgt durch den Vorstand und wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam.

- (9) Gegen Entscheidungen des letztinstanzlichen Disziplinarorgans kann ein Rechtsmittel bei einem Schiedsgericht eingelegt werden. Hierfür gelten die Bestimmungen der Safe-Sport-Code-Ordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des Schiedsgerichts.

## **§9b**

### **Erweiterter Vorstand**

- (2) Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins. **Außerdem ist er für Inhalt, Evaluierung und Änderung der Safe-Sport-Code-Ordnung zuständig.** Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest. Die Aufgaben des Vorstands nach §26 BGB der Satzung bleiben unberührt.

Trebur, 25.03.2026

gez. Petra Wörner, Vorsitz Sport, Vorstand